

# **Satzung**

## **zur Erhebung von Daten über Abschluss- und Qualifikationsarbeiten**

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 342), am 04. April 2000 nachfolgende Satzung zur Erhebung von Daten über Abschluss- und Qualifikationsarbeiten erlassen.

Diese Satzung wurde am 05. Januar 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

### **§ 1 Erhebung der Daten**

(1) Zur Dokumentation von Abschluss- und Qualifikationsarbeiten an der Hochschule sind Prüfungsämter und Universitätsbibliotheken frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zur Übermittlung folgender Angaben an eine durch die Präsidentin/ den Präsidenten zur Dokumentation berechtigten Stelle der Hochschule in der Studienabteilung berechtigt:

1. Art der Arbeit (Magister-, Diplom-, Promotions- oder Habilitationsarbeit)
2. Vor- und Familienname der Verfasserin/ des Verfassers
3. Geschlecht
4. Geburtsmonat und Geburtsjahr
5. Staatsangehörigkeit
6. Abschlussmonat und Abschlussjahr (Datum der letzten Prüfung)
7. Fakultät und ggf. Institut, an dem die Arbeit eingereicht wurde
8. Betreuerin/Betreuer
9. Erscheinungsort und -jahr
10. Aufstellungsort an der Hochschule bei Promotion und Habilitation
11. Thema
12. Ggf. Grobinhaltsverzeichnis
13. Note

(2) Das Grobinhaltsverzeichnis kann von der Verfasserin/ vom Verfasser erstellt werden. In diesem Falle darf es nicht mehr als eine DIN A 4 Seite umfassen.

### **§ 2 Informationsfreiheit/ Universitätsveröffentlichungen**

Die Merkmale des § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 7 und 11 dieser Satzung können durch die Hochschule veröffentlicht werden.

(2) Der Vor- und Familienname der Verfasserin/ des Verfassers darf übermittelt werden, wenn deren/ dessen Einwilligung vorliegt.

Der Formvordruck für eine Einwilligung ist der Verfasserin/ dem Verfasser mit den Prüfungsunterlagen, spätestens mit dem Zeugnis zu übergeben.

(3) Die Promotions- und Habilitationsordnungen der Humboldt-Universität zu Berlin und die Regelungen für das Projekt „Digitale Dissertationen“ werden von dieser Regelung nicht berührt.

### **§ 3 Aufklärung der Betroffenen**

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist den Verfassern der Arbeit deren geplante Aufnahme in die Dokumentation mitzuteilen. Sie sind hierbei darauf hinzuweisen, dass sie innerhalb eines Monats gegenüber den Prüfungsämtern der Übermittlung ihrer Daten schriftlich widersprechen können. Ein Widerspruch steht der Übermittlung stets entgegen; die Einhaltung der Widerspruchsfrist ist nicht erforderlich. Das Fehlen des Widerspruchs ist Voraussetzung der Zulässigkeit der Übermittlung.

### **§ 4 Zweckbindung der Nutzung**

Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Daten dürfen nur zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. Überprüfung der Authentizität von Arbeiten und Ergebnissen gegenüber Dritten
2. Statistische Erhebungen und Verarbeitungen zu eigenen hochschulinternen Zwecken
3. Statistische Erhebungen und Verarbeitungen aufgrund von Statistikgesetzen
4. Forschungsvorhaben, die von exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Thematik sind

und die die schutzwürdigen Belange der Verfasserin/ des Verfassers erheblich überwiegen und deren Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, nach Anzeige bei der Behördlichen Datenschutzbeauftragten/ dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Einrichtung und deren/ dessen Zustimmung.

Die exemplarische Bedeutung für die Erforschung der Thematik ist ggf. durch die Dekanin/den Dekan der fachlich betroffenen Fakultät der Hochschule zu bestätigen.

### **§ 5 Adressmittlerverfahren**

(1) Die Adressen der Verfasser sind nicht weiterzuleiten. Schreiben von Interessierten an den Arbeiten

sind, je nach Organisationsform der Hochschule, von den Prüfungsämtern, der Studienabteilung oder dem Universitätsarchiv an die Verfasser weiterzuleiten.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die notwendigen Kosten der Auftraggeberin/ dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Kosten betragen je nach Verfahren mindestens 1,10 DM, höchstens 10 DM für den Versand, zzgl. der Recherchekosten.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.